



Der

Rote Sanitäter

Organ der Roten Hilfe Erzgebirge-Vogtland

I. Jahrg. Nr. 4
Oktober 1928

Strafvermerke tilgen lassen!

Wichtig für alle Arbeiter, die wegen politischer Straftaten bisher verurteilt worden sind

Die juristische Abteilung des Zentralvorstandes der Roten Hilfe Deutschlands macht alle, die wegen politischer Straftaten verurteilt worden sind, auf folgendes aufmerksam:

Das am 13. Juli 1928 vom Reichstag beschlossene Amnestiegesetz enthält u. a. im § 7 folgende sehr wichtige Bestimmung: Vermerke über Strafen, die nach § 1 erlassen werden (betrifft die politischen Straftaten. — Red.) sind im Strafregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über bereits verbüßte Strafen, die unter den Straferlaß nach § 1 fallen würden. Es ist bekannt, daß die Justiz- und Polizeiorgane des bürgerlichen Staates jede Be-

deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter 20 Jahren,
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige,
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen,

4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 107a, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 295, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuches, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8, Nr. 3, § 18 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. 1, S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe noch nicht fünf Jahre verfloßen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

An alle Mitglieder der „Roten Hilfe“!

Am Mittwoch, dem 3. Oktober beginnt die Einzeichnungsfrist für das Volksbegehren

Alle „Rote Hilfe“-Mitglieder müssen das Bestreben haben, ihrer Verpflichtung schnellstens nachzukommen und dürfen nicht vergessen einen Bekannten oder Verwandten mitzunehmen

strafung eines Proletariats, darunter in erster Linie die Strafen wegen politischer Vergehen, sein säuberlich in einem Strafregister, das am Geburtsort des Verurteilten geführt wird, registrieren und es ist weiter bekannt, wie gerade den wegen politischer Straftaten verurteilten Arbeitern hierdurch ihr Fortkommen im Existenzkampf erschwert wird. Vielen Genossen, die wegen ihrer politischen Betätigung von den Unternehmern gemahngelt sind, zweigelt die Polizei wegen der registrierten politischen Vorstrafen die Ausstellung eines Gewerbescheines usw.

Es liegt deshalb im Interesse aller Genossinnen und Genossen, von dem sehr wichtigen Recht der Tilgung der politischen Strafen in ihrem Strafregister unter allen Umständen Gebrauch zu machen, auch schon unter dem Gesichtspunkt, daß diese Strafen bei entl. späterer Aburteilung neuer politischer Straftaten nicht als Vorstrafen strafverschärfend ins Gewicht fallen.

Welche Bedeutung die Straftilgung noch auf sich hat, kommt am besten zum Ausdruck, wenn man zur Hand nimmt das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928. Selbiges tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Zunächst muß jeder Arbeiter auf die Verschärfung des Gesetzes aufmerksam gemacht werden. Das Gesetz besagt, daß derjenige, der ohne Zulassungsbescheinigung Waffen oder Munition in seinem Besitz hat mit drei Jahren Gefängnis bestraft wird. Dabei ist interessant zu erfahren, welche Vorbedingungen erfüllt sein müssen, um in den Besitz eines Waffenscheines bzw. Zulassungsbescheinigung zu kommen. Auf der einen Seite wird im Gesetz festgelegt, § 19, Abs. 1, die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reiches und der Länder, sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung, Abs. 2, Beamte oder Angestellte, denen von zuständiger Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schusswaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist, oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht, benötigen eine Zulassungsbescheinigung nicht.

Auf der anderen Seite hat man sich aber Sicherungen geschaffen, welche sich speziell gegen die Arbeiterschaft wenden. 76 Paragraphen wurden herangezogen. Wer eine Zulassungsbescheinigung beantragt, darf keine Vorstrafen haben, welche sich auf die 76 Paragraphen beziehen. Wir halten es für unbedingt notwendig, der Arbeiterschaft den § 16 des Gesetzes zu unterbreiten. Er hat folgenden Wortlaut: (1) Waffen-(Munitions)-Erwerbsscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

Die herangezogenen 76 Paragraphen beziehen sich zu ihrem größeren Prozentsatz auf politische Delikte. Es ist heute keine Seltenheit mehr, daß ein Klassenbewußter Arbeiter auf Grund eines solchen Paragraphen bereits bestraft wurde. Somit ist ihm jede Möglichkeit genommen, sich eine Waffe zuzulegen. Alle Genossen, welche auf Grund des Amnestiegesetzes frei geworden sind, dürfen deswegen nicht versäumen, schnellstens die Tilgung dieser Strafe vornehmen zu lassen.

Nach dem Wortlaut des § 7 des Reichsamnestiegesetzes müssen also auch alle die Strafen im Register gelöscht werden, die längst verbüßt sind. Da der Wortlaut keine zeitliche Begrenzung enthält, sind auch beispielsweise die während des Krieges und nach der Revolution verhängten politischen Strafen auf Antrag im Register zu tilgen. Der an die Staatsanwaltschaft des verurteilenden Gerichts zu richtende Antrag soll ungefähr folgenden Wortlaut haben:

Name und Adresse.
Attenzeichen (wenn möglich!)
An die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht bzw. Landgericht (je nach Lage des Falles zu schreiben)

Hierdurch beantrage ich, die gegen mich vom . . . am . . . verhängte Strafe von . . . auf Grund des § 7 des Reichsamnestiegesetzes vom 13. Juli d. J. im Strafregister zu tilgen und mir die erfolgte Tilgung schriftlich zu bestätigen.

Unterschrift.
Auf Wunsch erteilt der Bezirksvorstand der Roten Hilfe Deutschlands, Bezirk Erzgebirge-Vogtland, Chemnitz, Brühl 16, gern Auskunft.

Das aufmerksame sächsische Justizministerium

Was unter dieser Anschrift besprochen werden soll, hat folgende Vorgeschichte. 1928 kommt der 50jährige Arbeiter M. von Niederwiesa nach Chemnitz. Er war damals krank und wollte sich seine Krankenunterstützung vom Verbandsbüro holen. Auf dem Wege nach dort trifft er ein Polizeiaufgebot. Dem Arbeiter wird der Weg versperrt. Bannmeile! — Bannmeile? M. kennt so etwas nicht, er hat davon in Niederwiesa noch nichts gehört. Er kann absolut nicht verstehen, warum er einen anderen Weg einschlagen soll. Es kommt zu einem Wortwechsel mit dem Polizeibeamten. Sie sind sich noch nicht einig, denn selten findet man ja unter den Polizeibeamten einen Pädagogen, der die Fähigkeiten hat, dem Publikum gegenüber sich ver-

Rote Hilfe Wandkalender 1929

Die Rote Hilfe gibt zum erstenmal 1929 einen Roten Wandkalender heraus. Derselbe ist hergestellt von unseren ehemaligen inhaftierten Genossen. Dieser Kalender muß in jeden proletarischen Haushalt eingeführt werden. Heraus mit dem bürgerlichen Kittsch aus der Proletarierwohnung!

händlich auszudrücken. Währendem der Wortwechsel noch anhält, da naht ein Demonstrationszug der Erwerbslosen. Kaum daß der Demonstrationszug die Polizeikette erreicht hat, entsteht ein Handgemenge. Die Polizei geht mit Gummiknüppel vor. Ein buntes Durcheinander. Die Erwerbslosen brüllen: Nieder mit der Polizei! „Nieder mit der Regierung!“ Man versucht, den Schlägen der Polizei auszuweichen, doch nur wenigen gelingt es, sich der rauen Polizeigewalt zu entziehen. Dem Arbeiter M., welcher Krankenunterstützung holen wollte, wird ebenfalls eine Punktröllerbehandlung zuteil. M. weiß nicht, wie er dazu kommt. Der Arzt kann ihm doch so etwas nicht verschrieben haben, obwohl das Rezept sehr undeutlich geschrieben war. M. wehrt sich gegen eine derartige Behandlung. Für ihn ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der Mensch sich gegen alle Gefahren schützen muß. M. wird verhaftet und nach dem Polizeipräsidium gebracht. Das Resultat: M., unbewaffnet, von der bewaffneten Polizei blutig geschlagen, wird wegen Aufruhr und Widerstand angeklagt. Das Gericht schließt sich der Meinung der Polizei an, und der blutiggeschlagene 50jährige Arbeiter wird zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. M. weiß nicht, wie er zu dieser Strafe kommt. Er kann einfach nicht begreifen, daß es Menschen gibt, die in der freien demokratischen Republik verlangen, daß man stillstehen muß, wenn man mit dem Gummiknüppel auf den Kopf geschlagen wird. M. versucht, gegen das Unrecht anzukämpfen, aber alles vergeblich. Der Termin rückt heran, das

Gericht will das Geld haben, und M. muß wohl oder übel sich die 50 Mk. vom Munde abdarben. Zu wohl ist es ihm im Leben sowieso noch nicht geworden und nun noch diese ungeheure Belastung. Dennoch kein anderer Ausweg: einen Rechtsanwalt nehmen. Dazu hat er kein Geld, die sind nur für die Besitzenden da. M. hat die Strafe bezahlt.

Es sind Monate darüber hingegangen, da erfährt auch M. in Niederwiesa, daß am 14. Juli 1928 der Reichstag ein Amnestiegesetz angenommen hat. M. hat die Vorgänge von 1928 nicht vergessen, und nicht mit Unrecht wendet er sich nun an das Amtsgericht Chemnitz und will seine 50 Mk. zurück haben, denn die Strafe ist ihm laut Amnestiegesetz erlassen worden. Man höre nun, was das Amtsgericht auf das Schreiben des Arbeiters M. antwortet:

„Das Gesuch des Arbeiters M. in Niederwiesa, ihm die von ihm bezahlte Geldbuße von RM. 50.—, die ihm bei Bewilligung einer Bewährungsfrist auferlegt worden war, mit Rücksicht auf die Amnestie vom 14. 7. 1928 zurückzahlen, wird als un begründet abgelehnt. Nach der erwähnten Amnestie und der Ausführungsverordnung des Sächs. Justizministeriums vom 15. 7. 1928 sind nur solche Geldstrafen und Bußen zurückzahlbar, die nach dem Inkrafttreten der Amnestie gezahlt worden sind. Dies liegt aber bei M. nicht vor.“

Das Amtsgericht Chemnitz.
(Gemeinliches Gericht.)
Unterschrift.

Nun jage einer, daß das Sächs. Justizministerium nicht aufmerksam sei. Am 14. 7. wird das Amnestiegesetz angenommen und am 15. 7. hat das Sächs. Justizministerium schnell eine Verordnung herausgegeben, damit jedem die Möglichkeit genommen ist, die bereits abgeführten Beträge einer Geldbuße zurückzufordern. Interessant dabei ist die Liebeshörigkeit, die das Sächs. Justizministerium zeigt. Das Sächs. Justizministerium läßt zu, daß Geldbußen zurückgezahlt werden können, aber nur im Falle, daß die Geldbuße nach der Amnestierung bezahlt worden ist. Wir wissen nicht, ob wirklich ein solcher Fall zu verzeichnen ist, daß jemand, nachdem man ihm Straferlaß gewährt hat, noch zum Gericht läuft, um seine paar letzten Groschen abzukassieren. In einem solchen Falle müßte man die Zurückzahlung des Geldes als eine Prämierung der Dummheit bezeichnen. Ein solcher Passus des Sächs. Justizministeriums muß von seiten eines aufgeklärten Arbeiters als eine Verhöhnung bezeichnet werden. Die Tatsache bleibt doch bestehen: Arbeiter werden wegen geringfügigem Vergehen zu Geldstrafen verurteilt. Nachdem man die Strafe kassiert, erfolgt Straferlaß und das Geld bleibt in den Händen des Gerichts. Wir möchten wünschen, daß aus diesem Vorgang jeder Arbeiter die Konsequenz ziehen möge. Keine Ueberstürzung bei Zahlung von Geldstrafen, keine Vorbezahlung der Geldstrafe; energische Unterstützung des Kampfes für Straferlaß, für Amnestie. Darum organisiert euch in der Roten Hilfe!

Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht und Polizei?

Ueber obenstehendes Thema sprach in einer öffentlichen Versammlung in Wittweida der Rechtsanwalt Dr. Rolf Helm, Dresden.

Er beonte anfangs, daß die Justiz eine Einrichtung sei, nicht um Recht zu sprechen, sondern um Klassenurteile zu fällen. Darüber brauchen wir keine Beispiele anzuführen, denn das erleben wir jeden Tag durch die Presse, wenn nicht an uns selbst. Die Justiz ist in den Händen der jetzigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung die furchtbarste Waffe gegen den Proletarier. Diese Waffe wird so lange ihre Wirkung haben, so lange die heutige Republik besteht. Auch unter der heutigen Zusammensetzung der Republik nach der Reichstagswahl werden wir in dieser Beziehung keine Besserung erfahren. Nur der geschlossene Kampfeswille des gesamten Proletariats kann die heutige Justiz zu Fall bringen.

Zum eigentlichen Thema ist folgendes zu sagen: Man kann leider an dieser Stelle nicht alles anführen, was notwendig ist, aber kurz einige Anhaltspunkte, die jeder Arbeiter u n b e d i n g t wissen muß.

Wie hat man sich bei einer Verhaftung zu verhalten?

Man kann nicht so ohne weiteres verhaftet werden. Zuerst muß man sich von der betreffenden Amtsperson seinen Ausweis und vor allen Dingen

den Haftbefehl

zeigen lassen. Sind diese Ausweise nicht vorhanden, hat man keine Ursache, mitzugehen. Etwas anderes ist es, wenn man

auf der Straße bei irgendwelchen Anlässen: z. B. Demonstrationen, Tumulten und dergleichen verhaftet wird. Kommt ein Arbeiter einmal in die Lage und wird bei solch einem Anlaß verhaftet, dann ist das beste, man geht ruhig bis zur nächsten Polizeiwache mit. Doch wird in den meisten Fällen gleich ein Protokoll aufgesetzt. Hier ist nun zu beachten, daß, ehe man das Protokoll unterschreibt, dieses erst richtig durchliest. Dann, nicht etwa den Namen ein paar Zeilen darunter setzen, sondern unmittelbar unter die letzte Zeile. Noch besser ist, wenn man vor der Polizei überhaupt keine Aussagen macht. Dadurch wird die ganze Geschichte meist verschlimmert. Aussagen muß man erst bei der Verhandlung machen. Besonders vorsichtig muß man mit der Nennung von Zeugen sein. Oftmals schadet man der ganzen Geschichte dadurch mehr als was man ihr nützt. Die Polizei zieht diese Zeugen heran und ehe man es sich versteht, hat sie die Zeugen ebenfalls zu Angeklagten gemacht.

Wird ein Angeklagter stedbrieslich verfolgt, dann kann er allerdings gegen eine Verhaftung ohne Haftbefehl nichts einwenden.

Wie verhält man sich bei Hausdurchsuchungen?

Gegen eine Hausdurchsuchung kann man im allgemeinen nichts unternehmen, jedoch kann sich der Betreffende, bei dem dieselbe vorgenommen wird, schützen. Notwendig ist vor allen Dingen, daß man einen Zeugen an der Hand hat. Man darf niemals eine Hausdurchsuchung ohne Zeugen vornehmen lassen. Ist z. B. die Frau allein zu Hause, so muß sie darauf bestehen, daß der Beamte einen Zeugen heranholt. Niemals

darf der Beamte in einem Zimmer allein sein. Werden Sachen beschlagnahmt, Bücher usw., muß man eine Liste der beschlagnahmten Gegenstände anfertigen und von dem Beamten unterzeichnen lassen. Später kann man dann die Gegenstände bei der Polizei wieder beanspruchen.

Von der Verhandlung selbst kann man von vornherein nicht sagen, wie man sich zu verhalten hat. Das kommt ganz auf den Umstand des Prozesses an. Es liegt auch mit an der Taktik des Angeklagten.

Zusammenfassend ist zu sagen, wenn man sich von vornherein so verhält, wie oben geschildert, kann eine Anklage wegen eines geringfügigen Anlasses nie in einen großen Prozeß ausarten. Man kann verstehen, daß der Arbeiter empört ist, wenn er grundlos von der Straße weg verhaftet wird. Er begehrt dann meistens die Dummheit und wehrt sich gegen die Verhaftung, sei es, daß er sich sträubt, mitzugehen, oder die Beamten beschimpft, oder um sich schlägt. Dann wird natürlich aus einem Delikt eine ganze Anzahl. Das Gericht konstruiert dann aus dem einen Delikt heraus Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenebeleidigung, Körperverletzung und schließlich auch Landfriedensbruch, und die Justiz hat wieder einmal die Genugtuung, einen verhafteten Proleten auf mehrere Jahre ins Gefängnis bzw. Zuchthaus zu bringen.

Rote Hilfe- Leihbibliothek

für die Ortsgruppen von Chemnitz und Umg.!

Der Bezirksvorstand der Roten Hilfe hat eine Leihbibliothek angelegt, um den Mitgliedern sowie den nahe-
stehenden Kreisen der Roten Hilfe die Gelegenheit zu geben, für billiges Geld ein gutes Buch lesen zu können. Die Einlage beträgt 2 Mk., Leihgebühren wöchentlich 20 Pfg. Der Bestand setzt sich nur aus guten Neueditionen zusammen. Die proletarischen Dichter von Welttruf sind in der Bibliothek vertreten, wie Maxim Gorki, Jack London, Upton Sinclair, Emile Zola, Tolstoi. Die Bücher sind zu entnehmen im Büro der Roten Hilfe, Brühl Nr. 16. Genossen, macht reichlich Gebrauch, besonders in den kommenden Wintermonaten.

Briefe der russischen Roten Hilfe an unseren Bezirk

Cita, 19. September 1928.

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!
An die I.R.H.-Organisation der Stadt Chemnitz in Sachsen!

Werte Genossinnen und Genossen!

Das Citaer Distriktkomitee der I.R.H. wendet sich im Namen von 20 000 Mitgliedern mit diesem Informationsbrief an Euch, indem sie eine Verbindung mit Eurer I.R.H.-Organisation wünschen und beginnen mit internationalen Dauerkorrespondenzen für gegenseitige Information und Austausch von Arbeitserfahrungen. Wir hoffen, daß dieser und die folgenden Briefe Euch interessieren und nützen werden für Belebung Eurer Tätigkeit, für Veröffentlichung in Eurer Presse. Ebenso hoffen wir aus Euren Antwortschreiben für uns großen Nutzen herauszuziehen. Das kann uns bereichern mittels Eurer Erfahrungen bei der Tätigkeit, wir beleben unsere Agitation und Propaganda für die I.R.H. und was zweifellos sehr nützlich sein wird: wenn wir eure Tätigkeit in unserer äußersten orient-sibirischen Presse veröffentlichen können. Darum bitten wir Euch, mit uns die internationale Korrespondenz zu beginnen und auf diesen Brief zu antworten.

Unser Citaer Distrikt ist einer von den sogenannten äußersten östlichen Landesteilen (Provinz von Sowjetrußland) und ist sehr weit von Deutschland. Sehr zerstreut bewohnt und arm an Industrie. Die I.R.H.-Organisation besteht hier seit dem Jahre 1923 und ist zweifellos schwach im Vergleich mit der I.R.H.-Organisation vom Zentralindus-
triegebiet der Sowjetunion. Aber dennoch wird nicht zu kleine Arbeit in unserer Organisation geleistet. Von 400 000 Einwohnern in unserem Bezirk haben wir ungefähr 20 000 Mitglieder und 5500 Freunde der I.R.H. (passive Mitglieder). Am 1. Januar 1928 sind offiziell registriert worden 15 165 Mitglieder der I.R.H., während am 1. Oktober 1927 nur 15 311 registriert wurden. Von den offiziell eingeschriebenen Mitgliedern am 1. Januar 1928 entfallen auf männliche 84 Prozent und auf weibliche 16 Prozent (noch zu wenig). Kommunisten 31 Prozent, parteilos 69 Prozent. Arbeiter 31 Prozent, Beamte 32 Prozent, Rotarmisten 12 Prozent und Bauern nur 11 Prozent. Das ist auch noch sehr wenig. Das Unterbezirkskomitee wird geleitet von unserem Bezirkskomitee und hat 20 I.R.H.-Zellen (örtliche Gruppen). In der Stadt Cita 87 Zellen, in der Provinz 181, insgesamt 288 Zellen. Die Zellen sind in den verschiedensten, fast bei allen Unternehmungen, Institutionen, Klubs, Schulen, Dörfern usw. organisiert. Der Hauptinhalt ihrer Arbeit und Tätigkeit ist: Agitation für die I.R.H., Anwerbung neuer Mitglieder, Einholen der Mitgliedsbeiträge und Verkauf von I.R.H.-Literatur, Internationale Korrespondenz und Hilfe für die politischen Gefangenen in den weißen Ländern. Die Hauptformen ihrer Tätigkeit sind Vollversammlungen der politischen esperantistischen Zellen. Das Distriktkomitee, gewählt bei der Distriktkomiteekonferenz der I.R.H., besteht aus 21 Mitgliedern und 9 Erfakleuten. Es besteht auch eine russische Kon-

trollkommission aus 7 Mitgliedern und 3 Erfakleuten. Das Distriktkomitee bespricht und bearbeitet alle Probleme der I.R.H.-Tätigkeit während ihrer Vollziehungen, während den Sitzungen des Vorstandes, Funktionär- und Sektionsversammlungen. Gegenwärtig hat das D.-K. 3 Sektionen. Jedes Mitglied hat das Recht, an diesen Sektionen mit teilzunehmen und arbeitet unter Führung von Personen, welche vom D.-K. ernannt worden sind. In diesen Sektionen nehmen gegenwärtig ungefähr 20-30 Genossinnen und Genossen teil. Die 1. Sektion ist eine organisatorische und finanzielle. Sie kontrolliert die organisatorische Arbeit durch Berichte und Nachforschungen. Die 2. Sektion ist eine propagandistische. Sie ist verantwortlich für die Durchführung von Veranstaltungen und Kampagnen. Die 3. Sektion ist eine esperantistische. Aber über diese sehr wichtige werden wir weiter unten noch ausführlich schreiben. Die Resultate unserer Tätigkeit kommen zum Ausdruck durch die Geldsummen, welche von uns für die ausländischen politischen Gefangenen gesammelt worden sind. Im Jahre 1928 bis zum 1. Juli haben wir 6500 Rubel an das Zentralkomitee der I.R.H. gesandt. Von diesen 6500 Rubel sind 3250 für die Patenschaften der uns übertragenen Gefangnisse bestimmt gewesen. Unser Distrikt hat 15 Patenschaften übernommen. Mit zwei von diesen haben wir schon eine reguläre Verbindung. Selbstige liegen in Deutschland und in Korea. Das wöchentliche Organ vom Zentralkomitee der I.R.H.: Der Weg der I.R.H. wird in unserem Distrikt in einer Auflage von circa 4000 Exemplaren abonniert. Darüber hinaus werden noch 2000 Exemplare der übrigen Literatur monatlich abgesetzt. Während des letzten Winters sind verschiedene Kampagnen durchgeführt worden. Spezielle Tage oder Wochen wurden für die Werbung und Propaganda bestimmt. Die wichtigsten unter ihnen waren Kampagnen mit der Parole: „Helft den Opfern des 20. Terrors in China!“ Anlässlich dieser Veranstaltung wurden 2800 Rubel gesammelt. Die Lenin-Woche, am 21. Januar 1927, die Tage der Arbeiterin, der 18. März, das 5jährige Jubiläum der I.R.H. Bei all diesen Kampagnen wurden große Geldsummen gesammelt und einige Hundert neue Mitglieder gewonnen. Um einen neuen erfahrenen aktiven I.R.H.-Stamm von Funktionären vorzubereiten, wurde ein spezieller Kursus für die aktive Schaar organisiert. Dazu hatten sich 25 Personen gemeldet, aber nur elf durchgehalten. Es wurden vom D.-K. verschiedene Wand- und Zeilenzeitungen ausgegeben. Die letzteren erschienen mit dem Hinweis auf aktive Teilnahme zu unserer Esperantosektion. (Hier folgt von unseren russischen Genossen eine ausgiebige Besprechung der Tätigkeit der Esperantogruppe, die wir an anderer Stelle wiedergeben werden. D. Red.)

Wie groß ist die Zahl Eurer Organisationen und der soziale Bestand der Mitgliedschaft? Ist etwas getan worden in Eurer Organisation, um der chinesischen Arbeiterchaft zu helfen? Was ist bei Euch bekannt über unser Sowjetleben und die Tätigkeit unserer Sowjet-I.R.H.-Organisation? Was interessiert Euch am

Zeichne Dich ein

vom Mittwoch, dem 3. bis
Dienstag, dem 16. Oktober
für das Volksbegehren

gegen Panzerkreuzerbau und imperialistische Kriegsrüstungen!

Alle Mitglieder stehen ab Mittwoch, dem 3. Oktober bis zum Dienstag, dem 16. Oktober 1928 im Dienste des Volksbegehrens!

Jeder Genosse und jede Genossin muß zur Einzeichnung einige Sympathisierende mitnehmen!

meisten aus unserem Sowjetleben? Ueber was wollt Ihr Aufschluß haben von uns? Wir bitten Euch herzlich: stellt Fragen an uns. Gerne wollen wir Euch antworten. Mit großer Ungeduld erwarten wir Eure Antwort auf unseren Brief.

Indessen wünschen wir Euch Erfolg bei Eurer schweren Arbeit auf dem Gebiete der KPD unter der kapitalistischen Verfolgung und hoffen auf Eure baldige Antwort und verbleiben mit
geoffenem Brudergruß

Citaer Distrikts-Komitee der KPD (Mopr).
Präsident: Bolovitsch. Sekretär: Kuisheik.

Vorsitzender der Esperantosektion: B. Bajenow, Lehrer.

Unsere Adresse: Cita (Stadt), Sibirien, USSR., Zeiskaja 17, Drujfo-Mopr.

An die Rote Hilfe, Bezirk Erzgebirge-Vogtland!

Liebe Genossen!

Die Zelle der MOPR unseres Betriebes „WACHTAN“ im Wettluga-Bezirk, Gouvernement von Nisjegorod schickt Euch seinen Genossengruß und wünscht guten Erfolg den Reihen der Roten Hilfe Eures Landes — Deutschland.

Wir teilen Euch mit, daß wir hier in der USSR unsere Arbeit in der MOPR frei und offen durchführen. Alle Möglichkeiten stehen uns zur Verfügung, um die Ideen unserer Organisation zu verwirklichen. Unsere Gesellschaftsorganisationen sowie auch die Regierungsorgane stehen uns bei.

Unsere Zelle ist dem Betrieb „WACHTAN“ angeknüpft, — ein neues sowjetisches Werk, in mitten eines Waldes erbaut, im Wettluga-Bezirk, Gouvernement von Nisjegorod, und zählt 97 Mitglieder, — Arbeiter, Angestellte und Bauern.

Wir organisieren Schauspiele auf Themen der Roten Hilfe und andere. Einmal wöchentlich findet die Sitzung des Zellenbüros statt und jeden anderthalb Monat eine Generalversammlung mit Vorträgen über die Wichtigkeit der MOPR, über seine Aufgaben und Ziele. Unsere Generalversammlungen werden immer sehr aktiv durchgeführt, obwohl manchmal wegen Zusammenfall mit anderen Versammlungen die Zahl der Anwesenden ziemlich gering ist.

Nun möchten wir Euch bitten, uns etwas über Euer Leben und Treiben mitzuteilen. Sollte Euch indessen irgendwas über uns besonders interessieren, werden wir uns ein Vergnügen machen, auf Eure Anfragen Antwort zu geben.

In Erwartung Eures Briefes Die Zelle der MOPR.

„Rote Helfer“-Postabonnenten!

Wir haben wiederholt feststellen müssen, daß ein ganzer Teil Rote-Hilfe-Mitglieder ihren „Roten Helfer“ durch die Post beziehen. Es hat sich dabei der Mangel herausgestellt, daß den Genossen der „Rote Sanitäter“ nicht zugestellt werden kann. Der „Rote Sanitäter“ wird bekanntlich im Bezirksmaßstab dem „Roten Helfer“ beigelegt. Ferner ist der Nachteil zu verzeichnen, daß durch das Postabonnement der Ortsgruppe die 30 Prozent vom Literaturvertrieb verlustig gehen. Aus diesen Gründen ist den Mitgliedern, welche heute noch Postabonnenten sind, zu empfehlen, den „Roten Helfer“ durch ihre Ortsgruppen-Funktionäre zu beziehen.

Unsere Arbeitsgebiets-Konferenzen!

Da noch zwei Berichte ausstehen, war der Bezirksvorstand noch nicht in der Lage, einen schriftlichen Bericht über die stattgefundenen Konferenzen zusammenzustellen. Zunächst kann gesagt werden, daß die Arbeitsgebietskonferenzen von dem größten Teil unserer Ortsgruppen nicht nur allein begrüßt, sondern auch besucht wurden. Von den 17 festgesetzten Konferenzen haben 14 stattgefunden; drei mußten besonderer Umstände halber ausfallen. Limbach und Podau scheiterten an dem nicht rechtzeitigen

Eintreffen der Referenten. Im Gegensatz dazu konnte die Konferenz in Zschopau nicht stattfinden, da nur der Referent mit der Ortsgruppe Zschopau vertreten war. Diese drei Konferenzen werden unbedingt nachgeholt werden müssen, zumal auf den übrigen stattgefundenen Konferenzen allgemein die Notwendigkeit derartiger Funktionärzusammenkünfte anerkannt wurde. Auf allen Konferenzen hat eine gute Aussprache stattgefunden. Die Stellung der Roten Hilfe zum Volksentscheid sowie die Entschließung des erweiterten Bezirksvorstandes zum Volksentscheid wurden auf allen Konferenzen gebilligt. Mögen die Konferenzen dazu beigetragen haben, die Aktivität der Roten Hilfe Deutschlands im Bezirk Erzgebirge-Vogtland zu steigern.

Rote Hilfe-Handbuch 1929

Alle Genossen müssen sofort beim Rote-Hilfe-Funktionär ihr Rote-Hilfe-Handbuch 1929 bestellen. Selbiges kostet wie im Vorjahre 50 Pfg., trotz verbesserter Auflage.

Mahnung!

Es gibt immer noch eine Anzahl Ortsgruppen, die ihre Abrechnung für den laufenden Monat nicht an den Bezirksvorstand eingeschickt haben, oder sie schicken sie erst im nächstfolgenden Monat. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Alle Ortsgruppenfasserer müssen darauf bedacht sein, die Abrechnung bis spätestens zum 10. des neuangefangenen Monats einzusenden.

Folgende Ortsgruppen sind mit ihren Abrechnungen bereits drei Monate im Rückstand:

Eppendorf, Gersdorf bei Chemnitz, Glauchau, Großholbersdorf, Grünstädtel, Hohenstein-Gr., Klaffenbach, Lichtentanne, Neustädtel, Neuwiese, Rossen, Delsnitz i. E., Podau (Flöhatal), Reinsdorf bei Plauen, Reichenhain, Rogwein, Schönfels bei Zwickau, Schreiersgrün, Thurm bei Zwickau, Zwickau-Zentrum, Zwickau, Zwickau a. M.

Wir eruchen alle Ortsgruppen, die Monatsabrechnungen auf dem schnellsten Wege zu tätigen.

Bezirksvorstand der KPD, Abteilung Kasse.

Eingänge für die KPD, Erzgeb.-Vogtl.

vom 1. bis 30. August 1928

Auerbach i. B. 8 Mk.; Kaninchenverein Bernsgrün 1.50 Mk.; Kommunistische Jugend Bernsgrün 2 Mk.; Zimmererverband Bernsgrün 3 Mk.; Chemnitz West (Empfang Lobtisch) 35.61 Mk.; Chemnitz-Borna (Tellerammlung „Hoffnung“) 7.15 Mk.; Arbeitergefangenenverein Falkenau 2 Mk.; Arbeiterturnverein Falkenau 2 Mk.; Kirchberg b. Zwickau 2 Mk.; Proletarische Freidenker Limbach 15 Mk.; Limbach 9.70 Mk.; Arbeitergefangenenverein Neuwiese 2 Mk.; KPD-Stadtverordnete Dederan 35 Mk.; Clara-Zetkin-Fest KPD Dederan 2.12 Mk.; Reinhold Käb, Dederan 1 Mk.; Alfred Kurrn, Dederan 1 Mk.; Richard Reichelt, Dederan 1 Mk.; Schrebergartenverein Steinberg-Oberlungwitz 15 Mk.; Freie Sportvereinigung Schönherstadt 50 Pfg.; Proletarische Freidenker Stallberg 3 Mk.; Genosse Panin, Stallberg 5 Mk.; Gemeinde Falkenau 50 Mk.; Frau Müller 3 Mk.; Ungenannt (durch Brunert, Siegmart) 10 Mk.; Proletarische Volksbühne Chemnitz 15.63 Mk.; Jugendveranstaltung Silberdorf-Gersdorf 16 Mk.; Gartenbauverein „Glück auf“, Delsnitz i. E. 5.27 Mk.; Sammelbüchse bei Quetz, Chemnitz 6.87 Mk.; Sammlung Leipzig (durch Glanzel) 26.96 Mk.; Turn- und Sportverein „Saxonia“, Oberlungwitz 50 Mk.; Genosse Robert Weißbach, Oberlungwitz 5 Mk.; Antikriegs-Lundgebung (durch Herrmann, Oberlungwitz) 7.31 Mk.; Balalaika-Konzert Schönau 21 Mk.; Chemnitz-West (Sammlung Leipzig) 20 Mk.; zusammen: 390.62 Mk.

Genossen helft am Ausbau des Roten Sanitäters

Sendet Berichte bis zum 24. eines jeden Monats ein!

Verantwortlich: Richard Gladenitz, Chemnitz — Druck: Feuog, Druckereifabrik Chemnitz